

Zollanmeldung nach EU-Recht vs. Zollmeldung nach deutschem Recht

Aus aktuellem Anlass erreichen uns immer wieder Anfragen, ob denn nun, nach den aktuell kursierenden Informationen, eine „**EU-Zollanmeldung**“ eines grenzüberschreitenden Fluges aus oder in ein Drittland notwendig sei.

An dieser Stelle versuchen wir mit den folgenden Erläuterungen Klarheit zu schaffen.

Zollanmeldung:

Grundsätzlich kann ein Einflug in die Bundesrepublik Deutschland ohne förmliche Zollanmeldung zu jedem deutschen Flughafen/Flugplatz erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn auf dem entsprechenden Flug:

- a) Das Luftfahrzeug als Rückware abgabefrei ist**
- b) Das Luftfahrzeug, zur vorübergehenden Verwendung, d.h. zur Wiederausfuhr in unverändertem Zustand innerhalb der Verwendungsfrist von 6 Monaten bestimmt ist**

Weiterhin gilt:

- a) Es dürfen nur Waren transportiert werden, welche durch eine formlos, konkludente Zollanmeldung abgefertigt werden können. Dies gilt z.B. für:**
 - 1. Persönliches Reisegepäck**
 - 2. Waren im Rahmen der veröffentlichten Reisefreimengen****Den unter 1. und 2. genannten Waren dürfen keine Verbote und Beschränkungen entgegenstehen.**

Für alle weiteren Flüge und eingeführte Waren besteht nach wie vor die Pflicht zur Zollanmeldung!

Zollmeldung:

Der Flughafen Lahr wurde durch das Bundesministerium der Finanzen zum besonderen Landeplatz bestimmt. Mit der Bestimmung zum besonderen Landeplatz gehen gewisse Pflichten für den Flughafenbetreiber einher. Unter anderem auch die Pflicht die verantwortliche Zollstelle über potenziell zollrelevanten Flugverkehr in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht über eine „**Zollmeldung**“.

Zusammenfassung:

Zollanmeldung	nicht zwingend erforderlich
Zollmeldung	erforderlich! - In der Regel mindestens 2 Stunden vor dem geplanten Ein- oder Ausflug.

INFO:

Für Flüge, welche nicht zu einem Zollflugplatz oder „besonderen Landeplatz“ führen ist der Pilot selbst für die Zollmeldung bei der zuständigen Zollstelle verantwortlich.